

ANTRAG

der Abgeordneten Dr.Michalitsch und Weninger

zur Vorlage der Landesregierung betreffend **Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten** 1972 (DPL-Novelle 2001), LT-540/D-1/3

Der der Vorlage der Landesregierung beiliegende Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Nach der Ziffer 17 wird folgende Ziffer 18 angefügt:

„18. Nach dem Art XXIX wird folgender Art.XXX angefügt:

„Artikel XXX

Einem Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger, der keinen Anspruch auf Ergänzungszulage hat, gebührt im Februar 2001 zu seinem höchsten Ruhe- oder Versorgungsbezug als Wertausgleich eine Einmalzahlung im Ausmaß von 1% des Jahresruhe-(versorgungs-)genusses, höchstens jedoch S 1.600,--, wenn er bereits im Jahr 2000 Anspruch auf einen Ruhe-(Versorgungs-)bezug gehabt hat, seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und im Februar 2001 Anspruch auf einen Ruhe-(Versorgungs-)genuss hat. Als Jahresruhe-(versorgungs-)genuss gilt das Vierzehnfache der Summe der Ruhe-(Versorgungs-)genüsse, auf die im Februar 2001 Anspruch besteht.“